

Sitzung vom 28. Januar 2015

**79. Interpellation (Steuerbefreiung der Stiftung für Kunst,
Kultur und Geschichte)**

Kantonsrätin Mattea Meyer und Kantonsrat Martin Neukom, Winterthur, haben am 10. November 2014 folgende Interpellation eingereicht:

Die «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» mit Sitz in Küssnacht (ZH) verfügt über die möglicherweise grösste private Kunstsammlung der Schweiz. Der gemäss eidgenössischem Stiftungsverzeichnis amtierende Stiftungsratspräsident, der Winterthurer Bruno Stefanini, besitzt darüber hinaus zahlreiche Liegenschaften – insbesondere in Winterthur, aber auch in der restlichen Schweiz.

Die «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» ist gemäss Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen (per 30.6.2014) steuerbefreit. In den Genuss einer derartigen Steuerbefreiung kommen Institutionen, die ausschliesslich öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen. Über eine Steuerbefreiung entscheidet die Steuerverwaltung des Kantons Zürich. Eine rückwirkende Unterstellung unter die Steuerpflicht ist unter gewissen Umständen möglich.

Steuerbefreite Stiftungen dürfen das eigene Vermögen inkl. allfällige Immobilien verwalten. Es ist jedoch stossend, wenn im vorliegenden Fall auch gewerblich betriebene Immobilienhandel und Vermietungen steuerbefreit sind. Von der Steuerbefreiung ist insbesondere die Stadt Winterthur betroffen, in der zahlreiche Liegenschaften im Besitz von Stefanini stehen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann ist die «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» steuerbefreit?
2. Was berechtigt die «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» steuerbefreit zu sein?
3. Inwiefern kommt die «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» der Voraussetzung (Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken) für eine Steuerbefreiung nach?
4. Erfüllt die gewerbsmässige Bewirtschaftung und Vermietung der Immobilien der Stiftung die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung?
5. In welchen zeitlichen Abständen hat das Steueramt die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung der «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» überprüft?

6. Ist der Regierungsrat bereit, die Steuerbefreiung zu überprüfen und allenfalls aufzuheben, sollte die Überprüfung ergeben, dass die Voraussetzung der Steuerbefreiung nicht erfüllt ist?
7. Wie steht das kantonale Steueramt in diesem Fall in Kontakt mit der zuständigen Eidgenössischen Stiftungsaufsicht?
8. Wie verhindert der Regierungsrat, dass die Steuerbefreiung von juristischen Personen als Steuerschlupflöcher verwendet werden?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Mattea Meyer und Martin Neukom, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Steuerbefreiungsverfahren untersteht – wie das ordentliche Einschätzungsverfahren – grundsätzlich dem Amtsgeheimnis (§ 171 Abs. 2 in Verbindung mit § 120 Steuergesetz vom 8. Juni 1997; StG; LS 631.1). Gestützt auf § 171a StG, veröffentlicht das Kantonale Steueramt jedoch seit Januar 2012 ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen. Die Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte ist seit 2012 im Verzeichnis der steuerbefreiten juristischen Personen aufgeführt. Im Übrigen können die Fragen 1–7 zur Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte aufgrund des Amtsgeheimnisses nicht beantwortet werden. Hingegen können zu den Fragen 2–7 die nachfolgenden allgemeinen Ausführungen gemacht werden.

Zu Fragen 2 und 3:

Nach § 61 lit. g StG bzw. Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von gemeinnützigen oder von öffentlichen Zwecken werden im Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 konkretisiert und beruhen auf einer reichhaltigen Bundesgerichtspraxis. Für die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit muss die Tätigkeit der juristischen Person im Interesse der Allgemeinheit liegen und uneigennützig erfolgen. Die Tätigkeit muss aus der jeweils geltenden Gesamtsicht als förderungswert erscheinen. Das Gemeinwohl kann durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wis-

senschaftlichen und kulturellen Bereichen gefördert werden. Als das Gemeinwohl fördernd erscheinen beispielsweise die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, Unterricht, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz sowie die Entwicklungshilfe. Die Verfolgung bloss ideeller Zwecke genügt dagegen nicht. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, bedarf sorgfältiger Abwägung. Wichtige Erkenntnisquellen bilden dabei die rechtsethischen Prinzipien, wie sie in der Bundesverfassung und in den schweizerischen Gesetzen und Präjudizien zum Ausdruck kommen. Ein Allgemeininteresse wird regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. Unterstützung zugutekommt, grundsätzlich offen ist. Mit der gemeinnützigen Zielsetzung dürfen sodann nicht Erwerbszwecke oder sonst eigene – unmittelbare wirtschaftliche oder persönliche – Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verbunden sein. Die steuerbefreite Zwecksetzung muss schliesslich tatsächlich verfolgt und verwirklicht werden; die hierzu bestimmten Mittel haben unwiderruflich dem gemeinnützigen Zweck zu dienen (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 76/2012 betreffend steuerbefreite Institutionen).

Zu Frage 4:

Wie erwähnt, ist das Fehlen von Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecken eine Voraussetzung für die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. Erwerbszwecke liegen vor, wenn eine juristische Person im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf oder in wirtschaftlicher Monopolstellung mit dem Zweck der Gewinnerzielung Kapital und Arbeit einsetzt und dabei für ihre Leistungen insgesamt ein Entgelt fordert, wie es im Wirtschaftsleben üblicherweise bezahlt wird. Nicht jede Erwerbstätigkeit führt indessen zu einer Verweigerung der Steuerbefreiung. Wo eine Erwerbstätigkeit besteht, darf sie allerdings nicht den eigentlichen Zweck der Institution bilden. Sie darf höchstens ein Mittel zum Zweck sein und auch nicht die einzige wirtschaftliche Grundlage der juristischen Person darstellen. Unter Umständen ist eine wirtschaftliche Betätigung sogar unumgängliche Voraussetzung zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Zweckes. Hält sich eine solche wirtschaftliche Betätigung in einem untergeordneten Rahmen zur altruistischen Tätigkeit, so schliesst sie eine Steuerbefreiung nicht aus (Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994, II.3.b). Werden einer Stiftung Liegenschaften, Wertschriften oder andere Vermögensanlagen gewidmet und beschränkt sich die Tätigkeit der Stiftung bezüglich dieser Vermögenswerte auf deren Halten und Verwalten, liegt eine der Steuerbefreiung nicht schädliche Verwaltung des Stiftungsvermögens und keine Erwerbstätigkeit vor.

Zu Fragen 5, 6 und 8:

Gesuche um Steuerbefreiung sind beim Kantonalen Steueramt einzureichen (§ 170 Abs. 1 StG). Das Kantonale Steueramt stellt sie der Gemeinde (am Sitz der gesuchstellenden juristischen Person) zur Vernehmungslassung zu (§ 170 Abs. 2 StG). Für die Gewährung, die Überprüfung und einen allfälligen Widerruf der Steuerbefreiung ist das Kantonale Steueramt zuständig. Überprüfungen werden in unregelmässigen Abständen und meist ohne besonderen Anlass vorgenommen. Wie erwähnt, können aber die Ausführungen in den Verfügungen der zivilrechtlichen Aufsichtsbehörden dazu führen, dass das Steueramt eine Überprüfung vornimmt. Auch Hinweise in Medienberichten oder Zuschriften aus der Bevölkerung können es als sachgerecht erscheinen lassen, die Steuerbefreiung einer juristischen Person zu überprüfen. Sowohl vor der erstmaligen Gewährung als auch anlässlich einer Überprüfung untersucht das Kantonale Steueramt, ob die erwähnten Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erstmalig bzw. weiterhin erfüllt sind. Mittelbar wird damit verhindert, dass die Steuerbefreiung juristischer Personen als Steuerschlupfloch verwendet werden kann.

Zu Frage 7:

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die zivilrechtlichen Aufsichtsbehörden für die Prüfung der ordnungsmässigen Geschäftsführung der von ihr beaufsichtigten Stiftungen zuständig sind. Das Steueramt prüft einzig das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung. Die zivilrechtlichen Aufsichtsbehörden stellen dem Kantonalen Steueramt regelmässig ihre Verfügungen zur Kenntnisnahme zu. Sofern die Ausführungen der zivilrechtlichen Aufsichtsbehörde Hinweise enthalten, die eine Überprüfung der Steuerbefreiung einer juristischen Person als angezeigt erscheinen lassen, kann das Steueramt eine Überprüfung der Steuerbefreiung vornehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi